

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **4 (1906)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:

J. Stambach, Winterthur.

Expedition:

Geschwister Ziegler, Winterthur

Grundbuch und Katasterwesen nach dem neuen schweiz. Zivilgesetzbuch.

Vortrag des Herrn Grundbuchverwalter Dr. Sigmund in Basel an der V. Hauptversammlung des Vereins Schweiz. Konkordatsgeometer.

So lange es kein Eigentum gab, als solches an bestimmten von der Natur oder Menschenhand geschaffenen einzelnen, beweglichen Gegenständen (Frucht, Pferd, Waffe, Hausgeräte einfachsten Stils) brauchte man kaum ein Recht, geschweige denn Geometer oder Eichmeister. Jeder nahm an einzelnen Sachen, was er sich erobern und behaupten konnte; die wilden Tiere, Wald und Feld im weitesten Sinne standen zu jedermanns Nutzen und Verfügung. Mit der Herde des Nomaden aber kam die Zahl auf und die einzelnen Tiere wurden mit dem Wertzeichen, der Hausmarke des Eigentümers versehen. Bereits begann auch der Begriff der dem Einzelnen oder dem Stamme zugehörigen Weide sich auszuscheiden; Völker beanspruchten ein eigenes Land und deren Fürsten wollten den Umfang ihrer sichern Macht kennen und festsetzen. Wo die Natur nicht durch Gebirge, große Flüsse oder Wüsteneien Grenzen geschaffen hatte, begannen bereits Grenzstreitigkeiten und Kriege um die Erweiterung der Macht über Land und Leute. Als gar der Mensch sesshaft wurde und anfang das Feld zu bebauen, da erwachte auch sofort das Bedürfnis nach dem Feldmesser, dem Geometer. Der Fürst ließ die Grenzen seines Reiches, der Bauer die Grenzen seines Ackers abstecken